

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Qualzucht**

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.



**Anlage**

---

**Entschließung des Bundesrates zur Qualzucht**

1. Der Bundesrat stellt fest, dass eine Weiterentwicklung der Rechtssetzung im Zusammenhang mit dem Verbot der Qualzucht gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes dringend erforderlich ist. Die allgemeinen Formulierungen des Tierschutzgesetzes führten bisher nicht zu einer konsequenten Umsetzung dieses Verbots, so dass auch weiterhin den Nachkommen von Tieren mit genetischen Defekten zum Teil erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden. Das im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erstellte Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes ist ebenfalls nicht geeignet, die kontroversen Diskussionen zum Qualzuchtverbot zwischen Tierschutz- und Heimtierzuchtverbänden sowie der Wissenschaft und dem Verwaltungsvollzug zu beenden. Nach Auffassung des Bundesrates ist dies nur mittels einer Rechtsverordnung möglich, mit der das Qualzuchtverbot gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes hinreichend konkretisiert wird.
2. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zeitnah von ihrer Regelungskompetenz gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes Gebrauch zu machen und durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erblich bedingte körperliche Veränderungen und Verhaltensstörungen bei Wirbeltieren näher zu bestimmen sowie das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, sofern dieses Züchten nach gesicherten wissenschaftlichen oder sonstigen Erkenntnissen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Nachkommen führt.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Rechtsverordnung nach Nummer 2 - dem Vorbild des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung folgend - auch auf § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes zu stützen, um das Ausstellen bestimmter Arten, Rassen und Linien verbieten zu können, soweit sie den Tatbestand der Qualzucht erfüllen.
4. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, mit Nachdruck auf eine konsequente Umsetzung des Artikels 5 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren sowie der Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 in allen Mitgliedstaaten des Europarates hinzuwirken, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei nationalen und internationalen Zuchtverbänden für eine konsequente Beachtung des Qualzuchtverbots einzusetzen.
6. Die Bundesregierung wird zudem gebeten, die Forschungsförderung zur Ermittlung genetischer Defekte bei Wirbeltieren zu verstärken.

Begründung:

Gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren oder deren Nachkommen erblich bedingte Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten bzw. wenn bei den Nachkommen damit

gerechnet werden muss, dass mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

Zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ein Gutachten erstellt. Die Arbeit der Sachverständigenengruppe ist von langwierigen und kontroversen Diskussionen mit Vertretern der Tierschutz- und Heimtierzuchtverbände sowie Wissenschaftlern begleitet worden.

Als Folge dieser kontroversen Diskussion lehnen einige Zuchtverbände dieses Gutachten nach wie vor entschieden ab, wodurch dessen praktische Umsetzung durch die Züchter sowie beim Verwaltungsvollzug bundesweit erheblich erschwert wird. Der Versuch, das Qualzuchtverbot gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes mittels eines Gutachtens zu präzisieren, hat somit bisher nicht zu dem erhofften Erfolg geführt.

Die von der Bundesregierung bisher gewählte Vorgehensweise, durch ein Gutachten positive Auswirkungen auf bestimmte Zuchtziele hervorzurufen, muss in diesem Zusammenhang als wenig erfolgreich angesehen werden. Um den Tieren künftig unnötige, züchtungsbedingte Schmerzen, Leiden und Schäden zu ersparen, ist daher eine konkrete und rasche Ausgestaltung des Qualzuchtverbots gemäß § 11b Abs. 5 des Tierschutzgesetzes durch Rechtsverordnung bezüglich bestimmter Merkmalsausprägungen erforderlich, zu denen es gesicherte Erkenntnisse gibt.

Das Zuchtgeschehen im Zusammenhang mit der Heimtierzucht findet im internationalen Rahmen statt. Daher ist es erforderlich, dass sich auch andere Staaten sowie nationale und internationale Zuchtverbände für ein konsequentes Zuchtverbot bei Tieren mit genetischen Defekten, die zu Schmerzen, Leiden und Schäden führen können, einsetzen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Die genetischen Ursachen für züchtungsbedingte Merkmalsausprägungen, die bei bestimmten Tierrassen und Zuchtlinien mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, sind teilweise nur unzureichend bekannt. Die Anstrengungen zur Erforschung dieser Ursachen müssen daher weiter verstärkt werden.